

Einfl sse der anhaltenden Niedrigzinsphase auf die Unternehmensbesteuerung in Deutschland – eine betriebswirtschaftliche und steuerliche Analyse

Das Zinsniveau ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken und hat sich mittlerweile nahe null etabliert. Dies wirkt sich auch auf die Unternehmensbesteuerung aus, wobei die Einfl sse in drei Bereiche aufzuteilen sind: direkte Zinswirkungen, Auswirkungen auf internationale Gewinnverschiebungspraktiken und die Konsequenzen f r die Bilanzierung insbesondere von Pensionsr ckstellungen. Diese werden im Folgenden aus steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht analysiert.

Vor der Analyse sollen zun chst die Ursache, die Bedeutung und die allgemeinen Folgen des Niedrigzinses beleuchtet werden. Als Indikator der Niedrigzinsphase wird oft der Leitzins der Europ ischen Zentralbank herangezogen, zu dem diese ihre Hauptrefinanzierungsgesch fte mit Gesch ftsbanken durchf hrt. Dieser sank seit der Finanzkrise 2008 kontinuierlich und stagniert seit 2014 bei 0 %. Die Ursachen daf r werden kontrovers diskutiert: einerseits k nnte ein durch die Weltwirtschaftskrise hervorgerufener „Rating Shift“ bzw. ein „Sovereign Ceiling“ dazu gef hrt haben, dass sich das Marktgleichgewicht verschoben hat, wodurch h here Preise und geringere Zinsen bei sicheren Geldanlagen entstanden sind. Dies k nnte durch die expansive Geldpolitik der EZBverst rkt worden sein. Andererseits k nnte die s kulare Stagnation und ein damit einhergehendes ausbleibendes Wirtschaftswachstum daf r gesorgt haben, dass sich der nat rliche Zins null angen hert hat. Als Folgen des Niedrigzinses sind insbesondere die zur ckgehenden Sparzinsen der Privathaushalte und die gesunkenen Kreditzinsen der  ffentlichen Hand zu nennen. Die geringen Schuldzinsen k nnten jedoch langfristig ein Risiko f r Staaten darstellen, da Kredite aktuell geringe Kosten verursachen und somit die Verschuldung untersch tzt werden k nnte. Insbesondere bei einem m glichen Zinsanstieg k nnte dies Folgen haben.

Im Hinblick auf die Unternehmensbesteuerung fallen zun chst die direkten Auswirkungen des Niedrigzinses auf. Die in § 4h EStG geregelte Zinsschranke, die die Attraktivit t des Eigen- gegen ber dem Fremdkapital limitieren und das inl ndische Steuersubstrat sichern soll, verliert an Bedeutung. Die Grenze der abzugsbaren Zinsaufwendungen von 30 % des EBITDA wird selbst bei einer hohen Fremdkapitalquote nicht erreicht, wodurch die Norm im Niedrigzinsumfeld ineffektiv wird und ihre Ziele nicht mehr erf llen kann.

Eine nachlassende Wirkung ist ebenfalls bei der degressiven Abschreibung bzw. der Sonderabschreibung nach § 7g EStG zu erkennen. Die eigentlich als Investitionsanreiz eingef hrten Regelungen f hren aufgrund von ausbleibenden Zeiteffekten zu nahezu identischen Kapitalwerten wie die „gew hnliche“ lineare Abschreibung. Der Zeitpunkt der Abschreibung verliert somit an Bedeutung. Insofern sind die Vorteile einer degressiven Abschreibung und der Sonderabschreibung auf die Liquidit tseffekte begrenzt. Trotz des gesunkenen Investitionsanreizes k nnen diese gerade in Krisenzeiten einen wichtigen auch psychologischen Effekt haben, da fr her mehr Steuern gespart werden.

Auch im Rahmen von Finanzierungsentscheidungen wirkt sich der Niedrigzins aus. Die steuerliche Ungleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapital, die durch die Abziehbarkeit von Fremdkapitalzinsen entsteht und gerade in Hochsteuerl ndern f r Unternehmen von gro em Vorteil ist, wird nahezu neutralisiert, da nur noch geringe Zinsen anfallen. Somit sinkt das „Tax Shield“ und das Irrelevanztheorem von Modigliani und Miller wird Realit t.  hnlich wie bei der Staatsverschuldung k nnten auch in diesem Zusammenhang Unternehmen dazu tendieren aufgrund g nstiger Kredite ihre Fremdkapitalquote zu erh hen. Dadurch steigt insbesondere bei einem Zinsanstieg oder ausbleibenden Ums tzen das Insolvenzrisiko.

Die oben genannten Aspekte sind Teil der betriebswirtschaftlichen Steuerplanung, deren Bedeutung aufgrund von ausbleibenden Zinseffekten an Bedeutung verlieren k nnte. Gleichzeitig bleiben unter anderem die angesprochenen Liquidit tseffekte bestehen, weshalb die Steuerplanung nicht als nutzlos abgetan, sondern eher der Fokus auf andere Aspekte wie die Liquidit t gelenkt werden sollte.

Neben den Auswirkungen auf die nationale Unternehmensbesteuerung, spielt der Niedrigzins auch im internationalen Umfeld eine entscheidende Rolle. Unternehmen nutzen f r Gewinnverschiebungen h ufig den Fremdfinanzierungskanal, bei dem mithilfe einer innerkonzernlichen Fremdfinanzierung Gewinne in das Niedrigsteuerland einer Tochtergesellschaft verschoben werden. Dies ist bei einem Niedrigzins kaum noch m glich, da die Darlehensbetr ge, um einen nennenswerten Gewinn zu verschieben, sehr hoch sind. Dadurch k nnte angenommen werden, dass Gewinne  fter als in der Vergangenheit im Entstehungsland besteuert werden und folglich auch die Steuerbelastung zunehmen k nnte. Doch die „Austrocknung“ dieses Kanals f hrt zu einer vermehrten Verwendung des substitutiv genutzten Verrechnungspreiskanal, bei dem Unternehmen mithilfe von schwer zu bewertenden, oftmals immateriellen Verm gensgegenst nden Gewinne verschieben. Dies ist jedoch nicht f r alle Unternehmen m glich, da es auch Unternehmen mit eindeutig feststellbaren Verrechnungspreisen gibt. Insofern k nnten Gewinne durch den Niedrigzins letztendlich doch immobil und die Platzierung von mobilen/immateriellen Verm gensgegenst nden wie Patenten weiter an Bedeutung gewinnen. Auerdem k nnte dies zu einer vermehrten Abwanderung aus Hochsteuerl ndern f hren, den Druck im internationalen Steuerwettbewerb erh hen und das „Race to the bottom“ beschleunigen.

Zuletzt wirken sich die niedrigen Zinsen insbesondere auf die Passivseite der Unternehmensbilanzen aus. In der Steuerbilanz werden R ckstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem starren Zinssatz von 5,5 % und Pensionsr ckstellungen seit 1982 sogar mit 6 % diskontiert. In der Handelsbilanz werden diese hingegen mit dem sieben- bzw. zehnj hrigen Durchschnittzinssatz einer Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve abgezinst, der sich zeitversetzt kontinuierlich null ann hert. Sowohl handels- als auch steuerrechtlich entstehen stille Lasten, da durch den zu hohen Zins R ckstellungen zu niedrig angesetzt werden und der zu geringe Aufwand zu einem  bersch tzten Gewinn f hrt. Aufgrund der Mageblichkeit der Steuerbilanz f r die Besteuerung erfolgt eine  berbesteuerung des handelsrechtlichen Gewinns, wobei dies durch aktive latente Steuern in der Handelsbilanz wieder ausgeglichen wird. Da dieser Betrag jedoch ausschuttungsgesperrt ist, f hrt dies zu einer verringerten Liquidit t und somit wom glich auch zu verringerten Dividenden und einem geminderten Investitionsspielraum. Des Weiteren wird die Bereitstellung von Planverm gen deutlich erschwert, da das eigentlich vorherrschende vorsichtige Investitionsverhalten beim Planverm gen nicht mehr ausreichend ist, um einen angemessen hohen Deckungsgrad zu gew hrleisten. In der Folge werden Unternehmen mehr und mehr dazu gedr ngt riskantere Investitionen zu t tigen oder einen geringeren Deckungsgrad zu akzeptieren, wodurch das  berschuldungsrisiko steigt. Auerdem belasten die erh hten R ckstellungen auch die Eigenkapitalquote und das EBIT, da den h heren R ckstellungszuf hrungen ceteris paribus konstante Ertr ge gegen berstehen. Dadurch k nnten sich Kreditkonditionen bei Fremdkapitalgebern verschlechtern und unternehmerisches Wachstum gehemmt werden.

Neben den Folgen des Niedrigzinses stellt sich die Frage der Verfassungswidrigkeit des steuerlichen Diskontierungssatzes von 5,5 % bzw. 6 %. Einerseits wird mit dem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum und der These, dass steuerliche R ckstellungen eigentlich dem Leistungsf higkeitsprinzip widersprechen, die Verfassungskonformit t begr ndet. Andererseits wird die Verfassungswidrigkeit mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1984 und einer Anpassungspflicht an wirtschaftliche Gegebenheiten belegt und dem Bund eine Unt tigkeit aus fiskalischen Gr nden vorgeworfen. Ein abschlieendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist aber weiterhin anh ngig.

Abschlieend bleibt festzuhalten, dass durch den Niedrigzins Anpassungen notwendig sind. Der Gesetzgeber sollte neue Investitionsanreize setzen, die unabh ngig von Zeiteffekten sind. Auerdem sind eine  nderung der Zinsschrankenregelung und strengere Manahmen zur Verhinderung internationaler Gewinnverschiebungen geboten. Eine gemeinsame konsolidierte K rperschaftsteuerbemessungsgrundlage w rde die ideale L sung darstellen. Zuletzt k nnte das Problem des steuerlichen Rechnungszinses mithilfe eines flexiblen Zinses mit fiskalischem Sicherheitsabstand, der sich zun chst relativ an den handelsrechtlichen Zins koppelt und im Zeitablauf absolut ann hert, gel st werden.